



Versorgungswerk

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

ZHV-Zahlungen bis 30.12.13
(Seite 9)

Rundschreiben 2/2013

Dezember 2013



In dieser Ausgabe:

05 Satzungs-
änderungen
2013

13 SEPA

Inhalt

Vorwort	3
Neues aus den Gremien	5
- Satzungsänderungen	5
Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung	8
- Neuerungen im Befreiungsrecht	8
- Zusätzliche Höherversorgung	9
- Neue Rechengrößen für 2014	10
- Beitragspflicht	11
- Beitragseinstufungen	11
- Beitragsmeldungen	12
Neues aus der Vermögensanlage	12
- Immobilien	12
Aktuelles	13
- SEPA	13
Personalia	14
- Ihr Versorgungswerk stellt sich vor: Die Finanzbuchhaltung	14
- Ihre Ansprechpartner	15
Impressum	14



Günther Bartels
Vorstandsvorsitzender



Andreas Hilder
Geschäftsführer Kapitalanlagen



Christoph Korte
Geschäftsführer Versicherungsbe-
trieb und Immobilien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Vertreterversammlung haben die Weichen dafür gestellt, dass unser Versorgungswerk auch in der Zukunft auf einem sicheren Fundament steht. Sowohl im letzten Rundschreiben als auch im Geschäftsbericht für das Jahr 2012 haben wir darüber berichtet, dass eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen an das aktuelle Zinsumfeld unumgänglich ist.

Rechnungszins für neue Beiträge ab 1. Januar 2014 bei 3 Prozent

In den letzten Monaten haben die Verwaltung, der Vorstand und die Versicherungsmathematiker unter Einbeziehung des Aufsichtsrates intensiv an der konkreten Ausgestaltung gearbeitet. Im Ergebnis wurde der Rechnungszins für neue Beiträge ab dem 1. Januar 2014 auf 3 Prozent gesenkt. Damit ist der Bestandsschutz für die erworbenen Anwartschaften aus Einzahlungen bis zu diesem Zeitpunkt gewährleistet.

Hintergrund ist das schon mehrjährige Niedrigzinsumfeld. Bislang konnte der bisherige Rechnungszins von 4 Prozent in aller Regel erreicht beziehungsweise häufig auch übertroffen werden. Ein Grund dafür ist, dass derzeit noch höher verzinste Altbestände in den Kapitalanlagen die geringeren Erträge aus den Neuanlagen kompensieren. Je länger jedoch die Niedrigzinsphase andauert, desto geringer ist die Kompensationsfähigkeit. Es ist derzeit nicht absehbar, wann sich das Zinsniveau wieder normalisieren wird. Vor dem Hintergrund vorsichtig zu wählender Rechnungsannahmen muss der Rechnungszins angepasst werden.

Bestandsschutz der Anwartschaften aus bisher gezahlten Beiträgen und rentennahe Jahrgänge, weiterhin hohe Absicherung der Berufsunfähigkeit auch für jüngere Jahrgänge

Neben dem bereits beschriebenen Bestandsschutz für die Anwartschaften auf Basis gezahlter Beiträge war den Gremien im Zusammenhang mit der Absenkung des Rechnungszinses die Beachtung weiterer Parameter sehr wichtig. Es wurden Übergangsregelungen für rentennahe Jahrgänge berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten dieser Gruppe bis zum Renteneintritt wurde mit dieser Maßnahme der Vertrauensschutz gewährleistet. Für die jüngeren Jahrgänge wurde die Absicherung der Berufsunfähigkeit auf unverändert hohem Niveau beibehalten. Darüber hinaus ist es die feste Absicht der Gremien, bei zukünftigen Gewinnverteilungen zunächst Dynamisierungen der Anwartschaften vorzunehmen, die mit dem Rechnungszins von

3 Prozent angerechnet werden. Somit wird eine Angleichung an die alten Bestände angestrebt.

Was passiert, wenn sich das Zinsniveau wieder normalisiert?

Sollte sich das Zinsniveau wieder normalisieren, ist für Sie nichts verloren. Aufgrund der konservativeren Hürde, die dann leichter übersprungen werden kann, erhöht sich das Dynamisierungspotenzial für die Anwartschaften.

Was können Sie tun?

Wie können Sie als Mitglied auf diese Rechnungszinsabsenkung reagieren? Gerade für jüngere Mitglieder bedeutet die Absenkung zunächst einen spürbaren Rückgang der in Aussicht gestellten Anwartschaft. Die unseres Erachtens beste Reaktion auf eine geringere Anwartschaft ist die freiwillige Zahlung in die zusätzliche Höherversorgung. Neben den zusätzlichen Anwartschaften, die Sie sich mit der Zahlung sichern, wirken diese sich in vielen Fällen auch steuerlich positiv aus. Im Rundschreiben finden Sie auf Seite 9 entsprechende Ausführungen.

Kinderbetreuungszeiten

Weiterhin wurde in der Vertreterversammlung die Gewährung von Kinderbetreuungszeiten abgeschafft. Gerade für unseren Beruf, der von vielen Frauen ausgeübt wird, war die Einführung der Kinderbetreuungszeiten seinerzeit sehr innovativ, ja geradezu zukunftsweisend. Inzwischen werden aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 2008 Kindererziehungszeiten auch Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Um eine doppelte Leistung für die Kindererziehung zu vermeiden, haben die Gremien beschlossen, Kinderbetreuungszeiten

für die Zukunft abzuschaffen. Auch hier gilt natürlich Bestandsschutz für die bisher zugesagten Leistungen. Genauer Informationen dazu finden Sie im Rundschreiben auf der Seite 6.

Satzungsänderungen beschlossen

Die Vertreterversammlung hat am 27. November diese Änderungen einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen. Formal steht die Satzungsänderung noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsicht. Diese erwarten wir noch im Dezember. Die Satzung tritt dann am 1. Januar 2014 in Kraft.

Informationsveranstaltung

Da die beschlossenen Satzungsänderungen so umfangreich sind, möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, im Rahmen einer Veranstaltung Informationen „aus erster Hand“ zu erhalten. Am 25. März 2014 werden wir Sie im Rahmen von Vorträgen im Stadthotel Münster über die Änderungen informieren. Dabei werden wir selbstverständlich auch auf Ihre Fragen eingehen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie Ende Januar mit einer aktualisierten Rentenanwartschaftsmitteilung.

Wirtschaftliche Situation im laufenden Kalenderjahr

In der Kapitalanlage war die bisherige Entwicklung im laufenden Kalenderjahr erfreulich. Belastet hat unverändert in der Neuanlage das niedrige Zinsniveau. Ebenso war die Wertentwicklung in den Schwellenländern nach den positiven Vorjahren negativ. Das VAWL konnte hingegen an der sehr erfreulichen Tendenz der globalen Aktienmärkte partizipieren. Sofern keine überraschenden Ereignisse mehr eintreten, erwarten wir ein gutes Ergebnis für das Jahr 2013.

Im Namen des gesamten Teams des Versorgungswerkes
wünschen wir Ihnen und Ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Freundliche Grüße

Neues aus den Gremien Satzungsänderungen 2013

Bereits im ersten Rundschreiben dieses Jahres hatten wir ein umfangreiches Maßnahmenbündel gegen das herrschende Niedrigzinsumfeld angekündigt. Die Bildung der Zinsschwankungsreserve im Jahr 2009 und deren fortlaufende Erhöhung waren erste Schritte auf die gesunkenen Kapitalmarktzinsen zu reagieren. Diese Reserve sichert das VAWL zwar ab, kann aber nur helfen Ergebnisschwankungen einzelner Jahre auszugleichen. Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus ist diese Maßnahme nicht ausreichend. Somit haben der Aufsichtsrat und der Vorstand des VAWL beschlossen, der Vertreterversammlung am 27. November 2013 eine umfangreiche Satzungsänderung zur Beschlussfassung vorzulegen, die auch die Absenkung des Rechnungszinses zum 1. Januar 2014 beinhaltet. Die Satzungsänderung wurde einstimmig mit einer Enthaltung durch die Vertreterversammlung genehmigt. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte dieser Satzungsänderung darlegen:

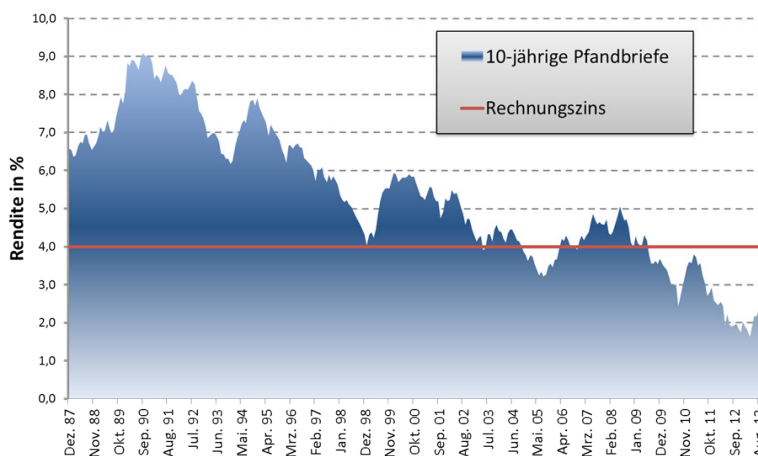
Rechnungszinsabsenkung

Die langfristige Entwicklung der Renditen für 10-jährige Pfandbriefe zeigt eine deutliche Tendenz. Waren mit den Pfandbriefen Anfang der 90er Jahre noch ca. 9 Prozent Rendite jährlich zu erzielen, sank diese kontinuierlich auf ein Niveau von heute ca. 2,2 Prozent.

Seit über 4 Jahren liegt die Rendite schon unter unserem Rechnungszins von 4 Prozent. Festverzinsliche Wertpapiere (wie z. B. die 10-jährigen Pfandbriefe) sind mit ca. 62 Prozent Hauptbestandteil des Kapitalanlageportfolios des VAWL. Noch profitieren wir von höher verzinsten Altbeständen. Aber die niedrig verzinslichen Neuanlagen sind dafür verantwortlich, dass die Durch-

schnittsrendite unseres Direktbestandes immer weiter absinkt und bei anhaltendem Zinsniveau unter den Rechnungszins von 4 Prozent fallen wird.

Selbstverständlich durchleuchten wir das Kapitalanlageportfolio ständig nach neuen Opportunitäten und versuchen durch eine mit Augenmaß vorgenommene Portfolioumschichtung eine ausreichend hohe Nettorendite zu erzielen. Da aber die Sicherung Ihrer Altersversorgung im Vordergrund steht, ist die Risiko-Rendite-Betrachtung von höchster Wichtigkeit bei einer möglichen Portfolioanpassung. Die Vertreterversammlung hat daher als weitere Maßnahme die Absenkung



des Rechnungszinses von 4 Prozent auf 3 Prozent für Beiträge, die ab dem 1. Januar 2014 geleistet werden, beschlossen. Einzahlungen bis zum 31. Dezember 2013 werden auch weiterhin mit 4 Prozent verzinst. Dies gilt auch für Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung. Es ist die feste Absicht

der Gremien bei zukünftigen Gewinnverteilungen zunächst Dynamisierungen der Anwartschaften aus Neubeträgen vorzunehmen, um hier das Niveau anzugleichen. Für Anwärter, die am 31. Dezember 2013 bereits Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben, aber noch keine Rente beziehen, wurde eine Übergangslösung vereinbart. Deren Beiträge werden auch nach dem 31. Dezember 2013 weiterhin mit einem Rechnungszins von 4 Prozent angesetzt.

Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente)

Trotz Rechnungszinsabsenkung auf 3 Prozent ist es unser Ziel, bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit das aktuelle Niveau der BU-Rente auch weiterhin zu gewährleisten. Dazu wurde für die Berechnung die Einführung eines Sozialfaktors, der die Rechnungszinsabsenkung fast vollends kompensiert,

beschlossen. Des Weiteren wurde die Berechnung dahin gehend angepasst, dass zukünftig nur noch die letzten 36 Mitgliedsbeitragsmonate ausschlaggebend sind. Damit wird gewährleistet, dass das jeweilig aktuelle Einkommensniveau im BU-Fall abgesichert wird. Die bisherige Satzungsregelung sah vor, dass Beiträge des gesamten Mitgliedszeitraums abzüglich der zwei schlechtesten Jahre Eingang in die Berechnung gefunden hat. Neu ist auch, dass nun der Eintritt der medizinischen Berufsunfähigkeit entscheidend für die Ermittlung der BU-Rente ist. Die Rückrechnung erfolgt aber maximal bis zu einem Jahr nach Antragseinreichung. Am konkreten Beispiel bedeutet dies folgendes:

Ein Mitglied reicht den BU-Antrag im März 2014 ein. Unser medizinischer Berater stellt auch anhand von vorliegenden Gutachten fest, dass die medizinische BU bereits im April 2013 eingetreten ist, so ist dieses Datum für die Berechnung der Berufsunfähigkeit maßgeblich. Dieses Vorgehen vermeidet, dass z. B. eine krankheitsbedingte Arbeitszeitreduzierung, die auch mit einer Absenkung der monatlichen Einzahlungen verbunden ist, Auswirkungen auf die spätere BU-Rente hat.

Die Voraussetzungen für den Eintritt des Versorgungsfalls sind unverändert geblieben:

1. Die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich auf Dauer oder vorübergehend eingetreten sein.
2. Die gesamte pharmazeutische Tätigkeit muss eingestellt sein.
3. Der Antrag auf Gewährung einer BU-Rente muss gestellt worden sein.

Um auch unseren jungen Mitgliedern einen ausreichenden Schutz vor der Berufsunfähigkeit zu gewähren, wird das Leistungsspektrum ausgeweitet. Mitgliedern bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres wird eine Mindestberufsunfähigkeitsrente in Höhe von 30 Prozent der gültigen Beitragsbemessungsgrenze West gewährt.



Die Satzungsänderung wurde auf der Vertreterversammlung am 27. November 2013 mit großer Mehrheit beschlossen

Hinterbliebenenrente

Berechnungsgrundlage für die Hinterbliebenen- und Waisenrente ist bei aktiven Mitgliedern die Berufsunfähigkeitsrente bzw. bei Rentenempfängern die Altersrente. Bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente wird ab dem 52. Lebensjahr eine 0,1%ige Absenkung der zu zahlenden Rente vorgenommen. Diese Absenkung soll Selektionseffekte zwischen einer Berufsunfähigkeitsrente und einer vorgezogenen Altersrente verhindern. Für den Ansatz der Hinterbliebenenrente wird diese 0,1%ige Absenkung zukünftig nicht mehr vorgenommen. Somit gewährleistet das VAWL den Hinterbliebenen eine bessere Absicherung.

Kinderbetreuungszeiten - VAWL reagiert auf Leistungserweiterungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Einführung der Kinderbetreuungszeiten war den verantwortlichen Organen des VAWL 1993 wichtig, damit in einem überwiegend weiblich besetzten Berufsstand eine Anerkennung der Kindererziehung erfolgte, denn damals wurden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund keine Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke gewährt. Durch das Urteil aus dem Jahr 2008 wurde dieser Missstand gerichtlich behoben, sodass nunmehr die Leistungszusage des VAWL, die im Übrigen

durch die Solidargemeinschaft der Mitglieder und nicht durch den Bund getragen wird, nicht mehr notwendig ist.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat am 31. Januar 2008 (Aktenzeichen: B 13 R 64/06 R) erklärt, dass der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungswidrig ist, wenn das Versorgungswerk keine systematisch vergleichbaren Leistungen wie die Rentenversicherung in ihrem Leistungsrecht vorhält.

Dieses positive Urteil für kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke hatte zur Folge, dass der Gesetzgeber auf das Urteil des BSG reagierte und im § 56 SGB VI die Nummern 2 und 3 des Absatzes 4 neu gefasst hat.

Durch diese Neuregelung erkennt die Deutsche Rentenversicherung Bund auch bei Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, bei denen Kindererziehungszeiten nicht systembezogen gleichwertig berücksichtigt werden, Kindererziehungszeiten an. Damit wurde die Entscheidung des BSG über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke im SGB VI verankert.

Darüber hinaus wurde § 208 SGB VI dahingehend geändert, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersrente die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen können, wie sie zur Erfüllung der Wartezeit erforderlich sind.

Diese gesetzlich verankerte Leistungserweiterung aufgrund von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt auch für unsere Mitglieder. Somit war eine Satzungsänderung erforderlich.

Die Leistungen in der Deutschen Rentenversicherung Bund bezüglich der Anerkennung von Kindererziehung sind in den meisten Fällen höher einzustufen, als die durch die Solidargemeinschaft der Mitglieder des Versorgungswerkes finanzierten Kinderbetreuungszeiten. Durch diese Satzungsänderung ermöglichen wir unseren kindererziehenden Mitgliedern eine rechtssichere Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Sollte in der Zukunft eine Rücknahme dieser Leistungszulage durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen, so ist das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe jederzeit in der Lage, die Leistungen der Kinderbetreuungszeiten durch die Organe der Selbstverwaltung erneut aufzunehmen.

Die Kinderbetreuungszeiten werden noch bis zum 31. Dezember 2013 durch das VAWL anerkannt. Den Antrag zur Anrechnung der Kinderbetreuungszeiten reichen Sie bitte **bis zum 31. März 2014** ein.

Bei Fragen zum Thema Kinderbetreuungszeiten wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitgliederverwaltung.

Weitere Satzungsänderungen

Ansonsten wurden noch in den folgenden Themenblöcken Änderungen in der Satzung beschlossen:

Technische Renten und Kleinstrenten, Vertretungsregelungen, Bekanntmachungen, Aufnahme Zinsschwankungsreserve und redaktionelle Änderungen.

Inkrafttreten

Die aufgezeigten Änderungen werden, die Zustimmung unserer Aufsichtsbehörde vorausgesetzt, zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Weitere Informationen zur Satzungsänderung und Informationsveranstaltung

Es ist unser Anspruch, Sie bestmöglich über die Themen im Versorgungswerk zu informieren. Uns ist auch bewusst, dass es durch diese Satzungsänderung (insbesondere durch die Rechnungszinsabsenkung und die Abschaffung der Kinderbetreuungszeiten) noch einige Verunsicherungen und Fragen geben wird. Wir werden daher umgehend nach Genehmigung der Satzungsänderung durch unsere Aufsichtsbehörde Ihnen online die neue Fassung inkl. Änderungserläuterungen im internen Bereich der VAWL-Homepage zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus werden wir Ihnen Ende Januar 2014 ein neues Rentenanwartschaftsschreiben zusenden, das Ihnen die Auswirkung der

beschlossenen Rechnungszinsabsenkung aufzeigen wird. Das Schreiben wird ebenfalls eine Einladung inkl. Anmeldeformular zu einer Informationsveranstaltung am 25. März 2014 in Münster beinhalten. Dann werden wir Ihnen gerne persönlich die Beweggründe für die Notwendigkeit der Rechnungszinsabsenkung erläutern. Außerdem möchten wir Ihnen die Notwendigkeit für die Abschaffung der Kinderbetreuungszeiten

deutlich machen. Selbstverständlich werden Sie im Rahmen dieser Veranstaltung ausreichend Möglichkeiten haben, Ihre Fragen zu stellen.

Sollte das Interesse an der Veranstaltung so groß sein, dass wir nicht allen Mitgliedern die Teilnahme anbieten können, werden wir einen weiteren Termin im 2. Halbjahr 2014 einplanen.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Neuerungen im Befreiungsrecht - Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 mit Folgen

Bereits im Rundschreiben 1/2013 haben wir ausführlich auf das neue Verfahren zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten berufsständischer Versorgungswerke hingewiesen. Auslöser für das neue Befreiungsverfahren waren Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012.

Durch die Rechtssprechung wurde das bis dahin geltende Befreiungsverfahren grundlegend geändert. Seit der Urteilsverkündung ist für jede neue berufsspezifische Tätigkeit ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Diese Neuerung ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand sowohl für Sie als auch für das VAWL verbunden. Über die neue Verfahrensweise haben wir Sie zusätzlich zu den Ausführungen im Rundschreiben und Internet in einem separaten Schreiben informiert. Nach einem Jahr Erfahrung können wir konstatieren, dass sich der Verwaltungsaufwand leider nicht reduziert hat. Jedoch gelingt es ohne Probleme zeitnah nach Beschäftigungsbeginn, die Befreiungsanträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter zu leiten.

Die Befreiungen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen im klassischen Apothekerberuf (Tätigkeit in der Offizin-Apotheke oder Krankenhausapotheke) grundsätzlich problemlos und ohne weitere Nachfragen. Mitglieder, die nicht zu diesem Personenkreis zählen, wie z. B. Industrieapotheker, sollten dem Befreiungsantrag eine Stellenbeschreibung oder Stellenausschrei-

bung beifügen, aus der eindeutig ersichtlich ist, dass es sich um eine pharmazeutische/apotheckerliche Tätigkeit handelt. Das VAWL steht Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, um Ihnen bereits im Vorfeld die Einschätzung zur entsprechenden Stellenbeschreibung mitzuteilen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung über einen Befreiungsantrag nicht vom VAWL, sondern autonom von der Deutschen Rentenversicherung Bund getroffen wird.

Zwischenzeitlich hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund auch erstmalig, aber noch nicht abschließend, bezüglich der „Altfallregelung“ geäußert. Für aktuelle Beschäftigungen, die vor dem 1. November 2012 aufgenommen wurden, ist ein rückwirkender Befreiungsantrag nicht erforderlich, sofern es sich um eine Tätigkeit im typischen klassischen Apothekerberuf (Offizin-Apotheke/Krankenhausapotheke) handelt. Bezüglich der Vorgehensweise bei „Altfällen“ von Mitgliedern außerhalb dieses Personenkreises ist derzeit noch keine abschließende Einigung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) getroffen worden. Das VAWL wird betroffene Mitglieder zeitnah über mögliche Vereinbarungen bezüglich der Vorgehensweise informieren.

Sollten Sie weitere Fragen zu den Neuerungen im Befreiungsrecht haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Dirk Kersting (Tel. 0251 52005-42).

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

ZHV-Zahlungen 2013

Hohe Steuerersparnis und Verzinsung zum Rechnungszins von 4 Prozent

Bereits in der Vergangenheit haben wir darauf hingewiesen, dass unsere Mitglieder durch Zahlungen in die Pflichtversorgung und in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV) Steuern sparen und gleichzeitig ihre Altersversorgung erhöhen können.

Im Kalenderjahr 2013 sind 76 Prozent der in die Pflicht- bzw. Höherversorgung gezahlten Beiträge steuerlich absetzbar. Hierbei ist die Jahreshöchstgrenze von 20.000,00 Euro bei Ledigen bzw. 40.000,00 Euro bei zusammenveranlagten Personen zu beachten.

Unsere Mitglieder brauchen keine zusätzliche „Rürup-Rente“ bzw. „Basisrente“ abzuschließen, um in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu kommen. Diese Abzugsfähigkeit ist für Pflichtbeiträge und für freiwillige Zahlungen in die ZHV beim VAWL bereits gegeben.

Die Steuerersparnis kann bis zu 1/3 der eingezahlten Beiträge erreichen. Lassen Sie sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren!

Die Grenze, bis zu der das VAWL Pflichtbeiträge und Beiträge in die ZHV Körperschaftsteuerunschädlich annehmen kann, liegt im Jahr 2013 bei 32.886,00 Euro je Mitglied.

In dem Fall, dass der Höchstbeitrag in die Pflichtversorgung (monatlich 1.096,20 Euro = jährlich 13.154,40 Euro) eingezahlt wird, beträgt in diesem Jahr die maximale Einzahlungsmöglichkeit in die ZHV 19.731,60 Euro.

Folgende Beispiele zeigen deutlich, dass sich schon durch Zahlung von einmaligen zusätzlichen Beiträgen in die ZHV erhebliche Altersrentensteigerungen zum Regelaltersrentenbeginn erreichen lassen:

Alter Einzahlungsjahr	35	40	45	50	35	50
Einzahlungsbetrag	19.731,60 €	19.731,60 €	19.731,60 €	19.731,60 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Erhöhung mtl. der Alters- rente	323,80 €	269,53 €	224,74 €	187,65 €	16,41 €	9,51 €
jährl.	3.885,60 €	3.234,36 €	2.696,88 €	2.251,80 €	196,92 €	114,12 €

(Bei diesen Berechnungen wurde ein Rechnungszins von 4 Prozent zugrunde gelegt.)

Gerne können unsere Mitglieder auch mit monatlichen Zahlungen oder mehreren Teilzahlungen ihre Rentenanwartschaft erhöhen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, monatlich einen Betrag für die ZHV per Lastschrift einzuziehen. Die Höchstgrenze für Einzahlungen in die ZHV für 2014 steht derzeit noch nicht fest.

Natürlich bewirken Zahlungen in die ZHV auch höhere vorgezogene Altersrenten und im Eventualfall höhere Berufs- bzw. Hinterbliebenenrenten. Zahlungen in die ZHV im Jahr 2013 sind von dem neuen Rechnungszins ab dem 1. Januar 2014 noch nicht betroffen und werden noch mit dem bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechnungszins von 4 Prozent verzinst.

Mitglieder, die Beiträge in die ZHV gemäß § 16 der Satzung zahlen wollen, beachten bitte, dass die Zahlung **spätestens am 30. Dezember 2013** auf dem Konto 000 179 3810 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank Münster, Bankleitzahl 300 606 01 (IBAN DE 04 3006 0601 0001 7938 10, BIC DAAEDEDXXX) eingegangen sein muss.

Mitglieder, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, können uns bis zum 20. Dezember 2013 schriftlich beauftragen, einen bestimmten Beitrag einzuziehen. Wir werden dann am 20. Dezember 2013 den letzten Bankeinzug für Beitragszahlungen in die zusätzliche Höherversorgung in 2013 vornehmen.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Neue Rechengrößen für 2014

Übersicht	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (mtl.)	5.950,00 €	5.000,00 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (jährl.)	71.400,00 €	60.000,00 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (mtl.)	5.950,00 €	5.000,00 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (mtl.)	4.050,00 €	4.050,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 €	450,00 €
vorausichtl. Beitragssatz zur Rentenversicherung*	18,9 %	18,9 %
Beitragssatz zur Krankenversicherung	15,5 %	15,5 %
monatliche Bezugsgröße	2.765,00	2.345,00
Gleitzeitfaktor („Faktor F“)	0,7605	0,7605
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	2,05 %	2,05 %
Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose	2,30 %	2,30 %

Zum 1. Januar 2014 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 5.800,00 Euro auf 5.950,00 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost erhöht sich von monatlich 4.900,00 Euro auf 5.000,00 Euro.

Monatlicher Höchstbeitrag - West

Der monatliche Höchstbeitrag West nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 5.950,00 Euro 1.124,56 Euro.

Monatlicher Höchstbeitrag - Ost

Der monatliche Höchstbeitrag Ost nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 5.000,00 Euro 945,00 Euro.

Einkommen unter 5.950,00 Euro (West) monatlich bzw. 5.000,00 Euro (Ost) monatlich

Bei einem nachgewiesenen Einkommen unter 5.950,00 Euro bzw. 5.000,00 Euro beträgt der Beitrag 18,9 Prozent vom tatsächlichen Einkommen, sofern der Beitragssatz bestätigt wird.

Monatlicher Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Mitgliedschaft nach § 33 der Satzung beträgt 113,00 Euro.

90%ige Teilbefreiung

Der monatliche Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung nach § 12 Absatz 3 beträgt ebenfalls 113,00 Euro.

Andere Teilbefreiungen

Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt ebenfalls als Berechnungsgrundlage der monatliche Höchstbeitrag.

**Der monatliche Beitrag zum Versorgungswerk entspricht nach § 18 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.*

Im Kalenderjahr 2013 betrug der Beitragssatz zur Rentenversicherung 18,9 Prozent. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und den derzeit gut gefüllten Rentenkassen haben Vorausberechnungen der Deutschen Rentenversicherung ergeben, dass eine Senkung des Beitragssatzes auf 18,3 Prozent vorgenommen werden müsste.

Aus gut informierten Kreisen sowie den Berichterstattungen einiger Medien erscheint es als sicher, dass die Koalitionspartner in den Koalitionsverhandlungen eine Änderung der Gesetzeslage

beschließen werden, die es wahrscheinlich machen lässt, dass der Beitragssatz bei 18,9 Prozent verbleibt.

Leider war zum Redaktionsschluss keine konkrete und verlässliche Aussage über den voraussichtlichen Beitragssatz zu erfahren.

Das VAWL geht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses daher davon aus, dass der Beitragssatz voraussichtlich bei 18,9 Prozent verbleiben wird. Wir bitten Sie, die Beitragswerte deshalb unter diesen Umständen als voraussichtliche Werte zu betrachten. Das VAWL wird Sie umgehend über die Internetseite www.vawl.de auf mögliche Änderungen bzw. auf Bestätigungen durch die Bundesregierung informieren.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung **Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**

Aufgrund § 164 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantieme, beitragspflichtig.

Um die Befreiung nach § 6 Absatz 1 SGB VI nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern,

die nach dieser Vorschrift von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf diese Einkommensteile zu erstrecken, wobei auch hierfür der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung **Beitragseinstufung für Selbstständige**

Selbstständige Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Beitragsleistungen zum Versorgungswerk den aktuellen Einkünften aus pharmazeutischer Tätigkeit anzupassen, wenn sie mit ihrem Einkommen ab 2014 unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 5.950,00 Euro (West) bzw. 5.000,00 Euro (Ost) liegen. Der Einkommensnachweis wird bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Da dieser jedoch selten zeitnah vorliegt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen

der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte des aktuellen Jahres. Zur Reduzierung der Beitragsverpflichtung zum Versorgungswerk genügt die formlose Zusendung der ausgestellten Bescheinigung des Steuerberaters. Wir werden dann umgehend reagieren und die zukünftige Beitragsverpflichtung den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen.

Es ist jedoch nicht möglich, die Beitragseinstufung rückwirkend zu korrigieren.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragsmeldungen durch Arbeitgeber notwendig.

In der Vergangenheit kam es vor, dass nicht alle elektronisch übermittelten Beitragsmeldungen korrekt ausgefüllt waren. Wir bitten daher die Arbeitgeber bzw. deren Steuerberater verstärkt darauf zu achten, dass das beitragspflichtige Arbeitsentgelt tatsächlich das zu verbeitragende Entgelt beinhaltet.

Nicht sozialversicherungspflichtige Entgelte (wie z. B. Fahrtkosten) sind nicht mit der elektronischen Beitragsmeldung zu melden.

Wir haben festgestellt, dass die „Art der Beitragszahlung“ in der Beitragsmeldung nicht immer der tatsächlichen Situation entspricht. Wir bitten auch hier die tatsächliche „Art der Beitragszahlung“ (Lastschrift bei vorliegendem Bankeinzug; Sammelüberweisung bzw. Einzelüberweisung bei Vorliegen eines Dauerauftrags) einzusetzen.

Nur eine korrekte Beitragsmeldung minimiert die Bearbeitungsdauer und mögliche Fehlbelastungen.

Neues aus der Vermögensanlage Immobilien - Neues Leben in der Muttergottesstiege

Das Objekt Haltern, Muttergottesstiege, 1989 fertiggestellt und seitdem im Eigentum des VAWL, erstrahlt in neuem Glanz. Nach schwierigen Jahren mit häufigen Wechseln der Einzelhandelsmieter und anschließenden Vermietungen im Niederpreissegment, ist es gelungen, gemeinsam mit starken Einzelhandelspartnern ein zeitgemäßes Konzept für das Objekt Muttergottesstiege in Haltern zu realisieren. Nach Abschluss der umfangreichen Umbau- und Modernisierungsarbeiten befinden sich nun, am Anfang der einladenden Fußgängerzone, im Gebäude helle und moderne Verkaufsflächen für Mode und Schuhe. Dieses Sortiment wird am 5. Dezember 2013 noch durch die Firma MediMax, die in Haltern erstmalig ein umfangreiches Elektronik-



angebot in den neuen Flächen der Muttergottesstiege präsentieren wird, vervollständigt. Alle Beteiligten haben sich mit Un-

terzeichnung langfristiger Mietverträge eindeutig zum Objekt Muttergottesstiege bekannt.

Aktuelles

Das VAWL stellt auf das neue Bankdatenformat SEPA um

Ab dem 1. Februar 2014 lösen IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) das bislang gebräuchliche Bankdatenformat aus Kontonummer und Bankleitzahl ab.

Das VAWL wird die neuen gesetzlichen Vorgaben fristgerecht zum 1. Februar 2014 umsetzen, damit die Beiträge der Mitglieder auch weiterhin kostengünstig und fristgerecht eingezogen und Versorgungsleistungen wie gewohnt überwiesen werden können. Alle Lastschriftgeber wurden in der 47. Kalenderwoche angeschrieben und auf die durch das VAWL vorzunehmende SEPA-Umstellung hingewiesen.

Aus Vereinfachungsgründen nutzt das VAWL die geschaffene Möglichkeit, eine bisher vorliegende Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat zu wandeln, ohne dass ein SEPA-Mandat vom Kreditor (Mitglied/Arbeitgeber) erneut eingeholt werden muss. Sollten Mitglieder oder Arbeitgeber von Mitgliedern des VAWL mit dem künftigen SEPA-Lastschriftverfahren nicht einverstanden sein, so bitten wir um schriftlichen Widerspruch **bis zum 31. Dezember 2013**.

Die Umwandlung der bestehenden Bankdaten nach IBAN und BIC erfolgt mit einem speziellen Softwareprogramm. Die Mitglieder müssen dem VAWL ihre neuen Bankverbindungsdaten nicht aktiv mitteilen. In den wenigen Fällen, in denen eine elektronische Umwandlung nicht möglich

ist, schreibt das VAWL seine Versicherten persönlich an. Mitglieder, die dem VAWL kein neues SEPA-Mandat für den Bankeinzug geben wollen, müssen ihre Versorgungsabgaben dann jedoch monatlich per Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag nach dem neuen SEPA-Verfahren überweisen. Wer die SEPA-Umstellung nutzen möchte, um seine Mitgliedsbeiträge künftig bequem per Bankeinzug einziehen zu lassen, der kann dem VAWL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der entsprechende Vordruck ist auf der Internetseite des VAWL (www.vawl.de) eingestellt. Sollten Sie sich für ein solches Mandat und somit für den Bankeinzug entscheiden, dann achten Sie bitte darauf, dass das Formular unterschrieben per Post zurückgesandt werden muss. Ein Lastschriftmandat, welches per E-Mail oder Fax übermittelt wurde, darf aus rechtlichen Gründen leider nicht genutzt werden.

Für die Rentnerinnen und Rentner des VAWL ändert sich im Zahlungsverkehr nichts. Die uns vorliegenden Bankdaten werden automatisch in das neue Standardformat umgewandelt, damit die Zahlungen von Versorgungsleistungen nach dem Umstellungstermin auch weiterhin problemlos erfolgen können.

Für Fragen zur SEPA-Umstellung beim VAWL können Sie sich gerne an Herrn Dirk Kersting (Tel. 0251 52005-42) wenden.

IBAN:

DE04 3006 0601 0001 7938 10

BIC:

DAAEDEDXXX

Verpflichtend ab Februar 2014!

Personalia

Ihr Versorgungswerk stellt sich vor: Die Finanzbuchhaltung

Reinhard Starp, 60 Jahre

Ich bin im Juli 1981 - drei Jahre nach Gründung des Versorgungswerkes - eingestellt worden und habe seitdem in allen Verwaltungsbereichen des Versorgungswerkes gearbeitet und dabei viele Erfahrungen gesammelt. Die Expansion unseres Versorgungswerkes brachte es mit sich, dass viele Aufgaben mittlerweile durch Fachabteilungen bewältigt werden. Meine Aufgabe ist die Leitung der Finanzbuchhaltung und der Rentenabteilung. Ich arbeite intensiv mit der Geschäftsführung und externen Beratern zusammen. Dabei hilft mir meine Ausbildung als Bankkaufmann und Bilanzbuchhalter.



Carmen Foerster, 42 Jahre

Seit 1994 bin ich beim Versorgungswerk beschäftigt und habe hier auch meine Ausbildung absolviert. Ich war bereits in unterschiedlichen Bereichen wie der Mitgliederverwaltung und der Immobilienabteilung für unsere Mitglieder tätig. Seit vielen Jahren ist aber die Hauptbuchhaltung mein primäres Aufgabengebiet. Dazu gehört neben der Buchung der laufenden Geschäftsvorfälle und der Anlagenbuchhaltung auch die Nebenbuchhaltung für den Immobilien- und Kapitalanlagenbereich sowie die Abstimmung mit der Beitragsbuchhaltung.

Renate Harbaum-Heine, 54 Jahre

Als eine der ersten Mitarbeiterinnen des Versorgungswerkes habe ich 1977/78 die gesamte Gründungsphase miterlebt und -gestaltet. Nach mehr als 15 Jahren Sekretariatsarbeit und rechte Hand des Geschäftsführers bin ich 1994 nach zweijähriger Elternzeit in die Buchhaltung gewechselt und hier für die Prüfung, Zuordnung und Buchung des Zahlungseinganges auf Ihr Mitgliedskonto verantwortlich.



Impressum

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer W.-L. · Bismarckallee 25 · 48151 Münster
Telefon 0251 52005-0 · Fax 0251 52005-51 · Internet www.vawl.de

Redaktion:

Andreas Hilder
Christoph Korte

Layout:

Martina Venneker

Titelbild: © Jürgen Priewe - Fotolia.com

Fotos: Sokolowski, Leßmann u. a.

Auflage dieser Ausgabe:
7.900 Exemplare

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei bis drei Mal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des Versorgungswerkes kostenlos.

Mitarbeiter/-innen an dieser Ausgabe:

Andreas Hilder
Dirk Kersting
Christoph Korte
Stephan Pröbsting
Reinhard Starp

Personalia

Ihre Ansprechpartner

Geschäftsführer Versicherungsbetrieb und Immobilien:
Christoph Korte 0251 52005-37

**Assistentin des Geschäftsführers
Versicherungsbetrieb u. Immobilien:**
Heike Ulbrich 0251 52005-11

Immobilien:
Stephan Pröbsting (Abteilungsleiter) 0251 52005-58

Geschäftsführer Kapitalanlagen:
Andreas Hilder 0251 52005-89

Assistentin des Geschäftsführers Kapitalanlagen:
Martina Venneker 0251 52005-38

Mitarbeiter Geschäftsbereich Kapitalanlagen:
Michael Hassmann 0251 52005-98

Risikomanagement & Controlling:
Anke Andratschke (Abteilungsleiterin) 0251 52005-10

Mitgliederverwaltung:

Dirk Kersting (Abteilungsleiter)	0251 52005-42
Sandra Lammers (Mitgliederverwaltung A - K)	0251 52005-53
Michael Lütke Dartmann (Mitgliederverwaltung L - Z)	0251 52005-13
Kristina Fuchs (Versorgungsausgleich)	0251 52005-95
Christina Röper (Beitragskontrolle)	0251 52005-87
Birgit Friedrich (Mitgliederverwaltung)	0251 52005-94
Ulrike Malta (Mitgliederneuaufnahme)	0251 52005-26
Barbara Reckmann (Befreiungsrecht)	0251 52005-28

Rentenverwaltung, Buchhaltung:

Reinhard Starp (Abteilungsleiter)	0251 52005-33
Anna Misera (Rentenverwaltung)	0251 52005-12
Kristina Fuchs (Rentenverwaltung und Buchhaltung)	0251 52005-95
Carmen Foerster (Buchhaltung)	0251 52005-50
Renate Harbaum-Heine (Buchhaltung)	0251 52005-54

Auszubildende:

Lisa Frenkert

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind für Sie telefonisch während der folgenden Zeiten erreichbar:

Montag bis Donnerstag von
08:30 Uhr bis 16:45 Uhr
und am Freitag
von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich. Wir bitten um vorherige Terminabsprache.

Faxnummern

Geschäftsführung und
Sekretariat:

0251 52005-51

Mitgliederverwaltung:
0251 52005-80

Rentenverwaltung und
Immobilien:
0251 52005-70

